

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: G-10-38/19

Aktenzeichen:

Amt: Ordnung, Soziales, Personal,
Organisation
Datum: 19.11.2019
Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung nicht öffentl. Sitzung **Betreff:** Begrenzung der Kapazität der Grundschule Golzow**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	10.12.2019					

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: G-10-38/19

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung, als zuständiger Träger der Grundschule, beschließt die Einzigigkeit der Grundschule "Friedrich Eberhard von Rochow". Die Kapazität wird auf insgesamt 150 Schülerinnen und Schüler bei einer Klassenstärke von maximal 25 Schülerinnen und Schüler begrenzt.

Unterschrift / Datum:

 Vorsitzender der GV
Begründung

Die Kapazitätsbegrenzung der Grundschule "Friedrich Eberhard von Rochow" wird aus folgenden Gründen notwendig:

- 1) Die Platzkapazität (auch nach Umbau und Sanierung) ist für eine Zweizügigkeit der Grundschule nicht ausreichend
- 2) Bei einer Schülerzahl von über 150 Kindern kann eine ausreichende Vorhaltung von Hortplätzen im Sinne des Rechtsanspruchs nach "§ 1 Abs. 2 KitaG nicht mehr gewährleistet werden.

zu 1)

Aufgrund der räumlichen Situation der Grundschule ist es lediglich möglich, die Klassenstufen einzügig zu staffeln. Aufgrund der Teilnahme der Grundschule am Konzept für Gemeinsames Lernen ist eine Klassenstärke von 25 Schülern grundsätzlich nicht zu übersteigen. Über eine Kapazitätserhöhung hat im Einzelfall die Schulkonferenz einen Beschluss zu fassen.

zu 2)

Gemäß § 1 Abs. 2 KitaG haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. [...] Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 16. November 2015 (Az. OVG 6 S 39.15) hatte in seinem Urteil steht [...] darüber zu entscheiden, ob der Träger eines an eine Grundschule angeschlossenen Hortes verpflichtet ist, alle diese Schule besuchenden Kinder

– im Rahmen seiner Kapazitäten – zu betreuen und entsprechende Betreuungsverträge mit den Eltern abzuschließen. Das OVG stellte fest, dass der Träger die Verpflichtungen übernommen hatte, welche der Stadt nach dem KitaG-Brandenburg gegenüber den Schülern der C-Grundschule oblagen. Danach hatte der Antragsgegner alle Schüler der C-Grundschule zu betreuen und entsprechende Betreuungsverträge mit den Eltern abzuschließen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn an der fraglichen Schule lediglich eine einzige Betreuungseinrichtung besteht. "Entgegen seiner Auffassung kann der Antragsgegner im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Kapazitäten nicht frei entscheiden, welche Kinder er betreut [...]"

Somit hat der Träger des Hortes an der Grundschule "Friedrich Eberhard von Rochow" grundsätzlich alle Schüler der Schule zu betreuen. Dies gilt auch für amtsfremde Kinder.

Es wird davon ausgegangen, dass ca. 60% der Schüler den Hort besuchen. Das MBS hat mit Wirkung von 01.08.2019 einer dauerhaften Kapazitätserweiterung von 80 auf 95 Plätzen zugestimmt. Eine weitere Kapazitätserhöhung ist ausgeschlossen. Alle Nutzungsmöglichkeiten sind ausgereizt. Aus Gründen der kapazitären Problematik ist eine Begrenzung der Kapazität der Grundschule "Friedrich Eberhard von Rochow" unumgänglich.

In § 3 der Satzung der Gemeinde Golzow über die Bildung eines Schulbezirks wird der Schulbezirk wie folgt räumlich eingegrenzt: Gesamtes Gebiet der Gemeinde Golzow, die Ortsteile Krahe und Reckahn der Gemeinde Kloster Lehnin und der Ortsteil Oberjünne der Gemeinde Planebruch.

In der 2. Änderung der Satzung der Stadt Brück über die Bildung eines Schulbezirks ist die Gemeinde Planebruch mit ihren Ortsteilen Cammer und Damelang-Freienthal als Überschneidungsgebiet ausgewiesen.

Aus dem Beschluss der Kapazitätsbegrenzung wird resultieren:
Wird die Kapazität der Grundschule "Friedrich Eberhard von Rochow" im Rahmen der Neuanmeldung von Schülerinnen und Schülern der ersten Jahrgangsstufe überschritten, werden die Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Planebruch gemäß der 2. Änderung der Satzung der Stadt Brück über die Bildung eines Schulbezirks zukünftig an die Grundschule Brück verwiesen.